



Abstimmungsdekret vom 25. September 2022

Eidgenössische und kantonale Vorlagen

1. Abstimmungsvorlagen

Eidgenössische Abstimmungen

- Volksinitiative vom 17. September 2019 «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)»
- Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2021 über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer
- Änderung vom 17. Dezember 2021 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (AHV 21)
- Änderung vom 17. Dezember 2021 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG) (Stärkung des Fremdkapitals)

Kantonale Abstimmung

- Totalrevision des Gesetzes über die obligatorische Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG)
- Totalrevision des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz)
- Kredit für das Hochwasserschutzprojekt Erstfeld innerorts
- Kredit für die Nebenbauten auf dem Areal des Kantonsspitals Uri

2. Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der Volksabstimmung und Wahl sind massgebend:

- die Bundesverfassung
- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben des Bundesrates vom 12. November 2013
- das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991 und die Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Oktober 1991 und vom 14. Juni 2002
- das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)
- die Gemeindeordnung

3. Vorbereitung

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass

- das Stimmmaterial mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungssonntag im Besitz der Stimmberechtigten ist (die Abstimmungsvorlagen und Erläuterungen zu den Vorlagen dürfen auch früher abgegeben werden);
- das Stimmregister entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird.

4. Urnenöffnungszeit und Urnenstandort

09.45 Uhr bis 12.00 Uhr, Gemeindekanzlei, Schulhausweg 9, 6468 Attinghausen

5. Stimmrecht

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

6. Stimmgemeinde

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

7. Briefliche Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten können brieflich stimmen, sobald sie das amtliche Stimmmaterial erhalten haben. Wer brieflich stimmen will

- legt den ausgefüllten Stimm- bzw. Wahlzettel in das dafür bestimmte Stimmkuvert;
- unterschreibt den Stimmrechtsausweis und
- legt das verschlossene Stimmkuvert sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das amtliche Rücksendekuvert und klebt dieses zu.

Brieflich können die Stimmberechtigten das Stimmrecht ausüben, indem sie das Rücksendekuvert

- in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten einwerfen;
- während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei abgeben oder der Post frankiert übergeben.

8. Beschwerden

Bei Abstimmungen und Wahlen kann beim Regierungsrat wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt, schriftlich und eingeschrieben einzureichen.

Gemeinderat Attinghausen

Präsidentin Gemeindeschreiber



Anita Zurfluh



Daniel Kempf

6468 Attinghausen, 10. August 2022